

Thomas Dreier

# Bild und Recht

Versuch einer programmatischen Grundlegung



**Nomos**

**Bild und Recht – Studien zur Regulierung des Visuellen**  
herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Dreier  
PD Dr. Dr. Grischka Petri  
Prof. Dr. Wolfgang Ullrich  
Prof. Dr. Matthias Weller

Band 1

Thomas Dreier

# Bild und Recht

Versuch einer programmatischen Grundlegung



**Nomos**

© Titelbild: E.S./Thomas Dreier.

**Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.**

ISBN 978-3-8487-5406-9 (Print)

ISBN 978-3-8452-9575-6 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Die Begründung einer neuen Buchreihe, in der einzelne Monografien unter einem gemeinsamen Obertitel erscheinen sollen, ist von dem Gedanken getragen, dass der Obertitel ein Thema umreißt, das aus verschiedenen Blickwinkeln sowie anhand ausdifferenzierter Fragestellungen zu untersuchen und abzuhandeln sich lohnt. Die mit dem vorliegenden Band begonnene Reihe „Bild und Recht – Studien zur Regulierung des Visuellen“ geht von dem doppelten Befund aus, dass Bilder in der alltäglichen Kommunikation seit dem Aufkommen des Fernsehens und des Internets sowie insbesondere im Zuge der Verbreitung vernetzter mobiler Endgeräte und Social Media-Plattformen ein zuvor nie erreichtes Ausmaß und eine zuvor nicht bekannte Bedeutung für die Kommunikation innerhalb der Gesellschaft erworben haben. Zugleich sind Bilder den Menschen unheimlich erschienen, von der Bilderkritik Platons bis zu neueren bildwissenschaftlichen Ansätzen, die Bildern unterstellen, nicht lediglich unbelebte Objekte zu sein, sondern als eigenständige Subjekte zu handeln. Bilder sind reale Objekte, die zugleich etwas vorstellen, das am Ort und im Zeitpunkt der Betrachtung nicht präsent ist. Bilder sind wirkmächtig, in ihrer Bedeutung zugleich aber auch unscharf. „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“, so das oft verwandte Sprichwort, aber was genau sagt es?

Spätestens nach der durch den mit der Bezeichnung als „iconic“ oder als „pictorial turn“ markierten Zäsur im Verhältnis von visueller gegenüber textgebundener Kommunikation stellt sich deshalb die Frage, wie das Recht mit der Proliferation der Verwendung von Bildern angesichts von deren semantischer Unschärfe in der gesellschaftlichen Kommunikation umgeht. Handelt es sich bei Bildern um eine wichtige Ressource, so liegt es nahe, die rechtliche Regulierung ihrer Herstellung, Verbreitung und Wahrnehmung in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus lohnt es sich, dem Verhältnis von Schrift und Bild nachzugehen, wie es sich in der Opposition von text- und sprachgebundenem Recht einer- und visueller Kommunikation andererseits ergibt. Die textliche Gebundenheit von Recht und seine sprachliche Verhandlung stehen in scharfem Kontrast zur Bedeutung der Bilder im Rahmen der kulturellen Kommunikation. Das war so lange kein Problem, als Bilder noch selten waren, weil sie jeweils einzeln als Unikat per Hand verfertigt werden mussten. Das änderte sich auch nur we-

nig, als Bilder im Wege von Holzschnitten und später von Kupfer- beziehungsweise von Stahlstichen vervielfältigt werden konnten. Lange Zeit bestand daher kein Bedürfnis, sich näher mit dem Verhältnis von Recht und Bild auseinanderzusetzen.

Vergleichbar der Forschungsrichtung, die sich unter dem Begriff von Recht und Literatur („Law and Literature“) dem Verhältnis von Recht als Literatur wie auch demjenigen von Recht in der Literatur widmet, soll unter dem Stichwort Recht und Bild („Law and Images“) den Bildern im Recht wie auch dem Recht in bildlichen Darstellungen nachgegangen werden. Zusammengefasst geht es der vorliegenden Schriftenreihe „Bild und Recht“ um Studien zur Regulierung visueller Kommunikation mit den Mitteln des Rechts sowie deren gesellschaftliche und soziale Voraussetzungen und Folgen. Zugleich nimmt die Reihe die Darstellung des Rechts im Bild in den Blick. Sie hebt auf die Wechselwirkung von textlicher und bildlicher normativer Kommunikation ab und schlägt eine interdisziplinäre Brücke vom Recht zu den Bildwissenschaften. Auf diese Weise soll sie dazu beitragen, neben „Law and Literature“ eine eigenständige Disziplin „Law and Images“ zu etablieren.

Ansätze in diese Richtung sind im Gegensatz zu „Law and Literature“, das eine Fülle von Untersuchungen hervorgebracht hat, bislang vereinzelt geblieben. In der englischen Literatur sind vor allem Douzinas/Nead (1999) zu nennen, die wie Dahlberg (2012) eine theoretische und methodische Grundlegung versucht haben. Bezeichnend ist dabei, dass der von letzterem herausgegeben Sammelband in einer „Law & Literature“ betitelten Buchreihe erschienen ist. Dass „Recht und Bild“ noch kein eigenständiges Forschungsgebiet ist, kann kaum deutlicher zum Ausdruck kommen.

Im deutschsprachigen Schrifttum, das in den Rechtswissenschaften durchweg einem binnengenuristischen, dogmatischen Ansatz folgt, finden sich zwar eine Reihe umfassender Darstellungen, wenn auch nur selten allgemein des Bilder-, so doch immerhin des Fotorechts (Wanckel 2017; Maaßen 2014; Castendyck, 2012; Hoeren/Nielen 2004; Koch 2003). Auch Einzelaspekte wie das Urheberrecht an Fotografien und vor allem die Persönlichkeitsrechtlichen Implikationen von Bildnissen sind inzwischen bestens untersucht. Soweit das Gebiet der Kunst berührt ist, finden sich Veröffentlichungen auch in der in den letzten Jahren verstärkt mit eigenen Publikationen in Erscheinung getretenen Querschnittsmaterie des Kunstrechts.

Umgekehrt befassen sich selbst die disziplinär weit ausgreifenden Bildwissenschaften nur selten, und wenn dann meist nur am Rande mit rechtli-

chen Fragestellungen in Bezug auf die Bilder, so etwa dort, wo Sachs-Hombach (2005) in seine umfassende Bestandsaufnahme der zu einer Bildwissenschaft zusammenwirkenden Disziplinen einen Beitrag auch zur Rechtswissenschaft aufgenommen hat. Dieser beschränkt sich im Wesentlichen jedoch auf Bilder im Recht und Bilder vom Recht sowie auf einige Ausführungen zur Phänomenologie des Bildgebrauchs, der Funktionen textlicher und visueller Kommunikation und die Auswirkungen der Bilder auf das Recht.

Interdisziplinäre Abhandlungen des Themas „Bild und Recht“ dagegen sind bislang vergleichsweise selten. Am nächsten kommen dem wohl Boehme-Neßler (2003) mit seiner Abhandlung „BilderRecht“ über die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts sowie der von Joly, Vismann und Weitin (2007) herausgegebene Sammelband zu den Bildregimen des Rechts mit dem das Verhältnis von Recht und Bild in seiner Komplexität erfassenden Beitrag der viel zu früh verstorbenen Cornelia Vismann. Einen prononciert interdisziplinären Ansatz verfolgt schließlich vor allem Steinhauer mit seinen Studien zum juristischen Bilderstreit unter dem Titel „Bildregeln“ (2009) sowie „Das eigene Bild – Verfassungen der Bildrechtsdiskurse um 1900“ (2013) und „Das Recht am eigenen Bild in den Kollisionen der Sichtbarkeit“ (2007). Einige disziplinübergreifende Aspekte zu den Bilderverboten sind darüber hinaus in dem schmalen Band von Frankenberg/Niesen (2004) angesprochen, und bei Gephart/Leko (2017a) findet sich eine kurze Skizze, die Verschränkungen von Recht und Literatur neben denen von Recht und Musik auch um die Wechselbeziehungen von Recht und Bildern zu ergänzen. Die Verfassungsrichterin Baer (2004) und (2011) schließlich plädiert dafür, bildwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Rahmen einer interdisziplinären Rechtsforschung für die Rechtswissenschaft zu rezipieren. Darüber hinaus sucht man weiter ausgreifende interdisziplinäre oder gar Gesamtdarstellungen in der deutschsprachigen Literatur jedoch vergeblich.

Der Beginn der Reihe „Recht und Bild – Studien der Regulierung des Visuellen“ ist mit der Hoffnung verbunden, einen Beitrag zur Schließung dieser nach wie vor bestehenden Lücke zu leisten.

Im Kreis der Herausgeber sind die Rechts- und Bildwissenschaften gleichermaßen vertreten. Prof. Dr. Thomas Dreier ist Leiter des Zentrums für angewandte Rechtswissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Privatdozent Dr. Dr. Grischka Petri hat sowohl in den Rechtswissenschaften als auch in Kunstgeschichte promoviert und sich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, zu einem Thema auf der

Schnittstelle der beiden Disziplinen habilitiert. Der Bildwissenschaftler Prof. Dr. Wolfgang Ullrich hatte eine Professur an der Karlsruher Hochschule für Gestaltung (HfG) inne und arbeitet gegenwärtig als freiberuflicher Autor in Leipzig. Prof. Dr. Matthias Weller schließlich ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsfragen der Provenienzforschung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

Der vorliegende Band 1 dieser Reihe unternimmt in einem ersten, mit „Grundlagen“ überschriebenen Teil einen Abriss des Forschungsfeldes „Bild und Recht“. Dazu bedarf es zunächst einer Eingrenzung des Bildbegriffs ebenso wie einer Konkretisierung der Verbote und Gebote aussprechenden Rechtsnormen. Im Weiteren geht es um die wechselseitige Verschränkung von Recht und Bild in ihren jeweiligen Eigenschaften als textliche und visuelle Mittel von Kommunikation. Abschließend sind einige in Frage kommende Themenfelder für künftige Untersuchungen benannt. In seinem zweiten, mit „Einzelfragen“ benannten Teil versammelt der vorliegende Band beispielhaft eine Reihe von Aufsätzen des Verfassers, die verstreut bereits an anderen Stellen veröffentlicht worden waren, in einer eigens für diesen Band leicht überarbeiteten Form.

Die Beschäftigung mit dem Thema des vorliegenden Buches geht zurück auf die Dozentenzeit des Verfassers an der Staatlichen Fachakademie für Fotodesign in München. Dessen damaligem Leiter, Herrn Hartwig Koppermann, und meinem dortigen Vorgänger, Dieter Stauder, sei an dieser Stelle ebenso gedankt wie den zahlreichen Freunden und Gesprächspartnern, die mich zu diesem Projekt immer wieder ermutigt und durch ihre Hinweise zum vorliegenden Werk und den darin veröffentlichten Texten beigetragen haben. Wertvolle Unterstützung hat die Arbeit durch ein großzügiges Fellowship des Bonner Käte-Hamburger-Kollegs „Recht als Kultur“ von 2014 bis 2015 erhalten. Seinen beiden Direktoren, Werner Gephart und Nina Dethloff, gilt daher mein besonderer Dank ebenso wie meinen damaligen Co-Fellows. Als wertvolle Gesprächspartner haben sich auch Reinold Schmücker und Eberhard Ortland von der Forschungsgruppe „Ethik des Kopierens“ am Bielefelder Zentrum für interdisziplinäre Forschung erwiesen, die ich von 2015 bis 2016 mitleiten durfte. Eine Reihe der hier in überarbeiteter Form zusammengefassten Kapitel sind darüber hinaus für den Heidelberger Kunstrechtstag unter Leitung von Matthias Weller und Nicolai Kemle entstanden.

Nicht zuletzt habe ich den Mitarbeiterinnen meines Instituts am Karlsruher Institut für Technologie zu danken, allen voran Eva-Maria Bauer und Franziska Brinkmann sowie insbesondere Veronika Fischer, mit der

gemeinsam ich eine Reihe von Arbeiten zum Thema veröffentlicht habe, darunter den Gesetzgebungsvorschlag in Kapitel 13 und die Originalveröffentlichung von Kapitel 14. Frau Susan Moshashai und Frau Lisa Käde ist für das Korrekturlesen zu danken. Schließlich hätte die Reihe ohne die Unterstützung von Marco Ganzhorn vom Nomos-Verlag nicht begründet werden können. Besonderer Dank gilt schließlich Frau Eva Lang von der dortigen Herstellung, die mit großer Geduld für die korrekte Formatierung und Platzierung der Abbildungen gesorgt hat. Sie alle sind für das Projekt *conditio sine qua non* gewesen.

Zuletzt sei den Verlagen für die freundliche Genehmigung zum erneuerten Abdruck der im zweiten Teil des vorliegenden Bandes versammelten Beiträge gedankt.



# Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Grundlagen	13
1. „Law and Literature“ und „Law and Images“	13
2. Bild	19
3. Recht	50
4. Bild und Recht	72
5. Forschungsfelder	88
Teil 2: Einzelfragen	91
Recht visuell	94
6. Bilder vom, im und für das Recht	94
Rechtssymbolik	133
7. Camouflage – Rechtssymbolik in der Architektur des Interimsstandortes des Bundesverfassungsgerichts	133
Bilderordnungen	157
8. Fotografie im rechtlichen Diskurs – Kunst oder Ware?	157
9. Bilder im Zeitalter ihrer vernetzten Kommunizierbarkeit	188
10. Original und Kopie im rechtlichen Bildregime	200
11. Technische Entwicklung, Innovation und Recht – Zur Rolle des Patentrechts in der Frühzeit der Fotografie	213
Bildgebote	232
12. Recht und der Glaube an die positive Macht der Bilder	232

## *Inhaltsverzeichnis*

Bilder als Teil der Erinnerungskultur	251
13. Das digitale Museum	251
14. Erhaltung von Werken der Digital Art – Konservierungsmethoden und urheberrechtliche Handlungsspielräume für Museen und Sammler	278
15. Urheberrecht und die Restaurierung vergänglicher Werke der modernen Kunst	292
Orte des Visuellen	303
16. Recht und analoge Bilder auf Reisen	303
Bildethik	330
17. Copy&Paste	330
18. Die Moral des Fälschers – Beltracchi	338
Literatur	353
Textnachweise	375
Bildnachweise	377